

MITWIKUNGSBERICHT zu Teilrevision GO auf 1.9.2024 - Übersicht Eingaben Vernehmlassung

STELLUNGNAHME GEMEINDERAT zu Handen der Gemeindeversammlung vom 30.11.2023

(G1937/71614)

Neuorganisation Gemeinderat – Teilrevision Gemeindeordnung

Verabschiedung und Genehmigung an der Gemeindeversammlung vom 30.11.23

Im Frühling 2024 stehen Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates und der stetigen Kommissionen gemäss Gemeindeordnung an. Aktuell ist davon auszugehen, dass drei Ressorts des Gemeinderates neu zu besetzen sind (Präsidiales, Finanzen, Bau und Raumordnung).

An der Klausur 2023 des Gemeinderates wurde eine Neuorganisation für die zukünftigen Ratstätigkeiten analysiert und definiert. In früheren Jahren hat sich die Ressortbezeichnung und die Zuteilung der Aufgabengebiete zwar bewährt. Aufgrund veränderter Gegebenheiten und den Erfahrungen der letzten Jahre steht eine Anpassung dringend an. Mit der in der Vergangenheit bereits erfolgten Auslagerung von Entscheidungskompetenzen wie z.B. an die Bildungs- oder Bürgerrechtskommission sind unter anderem zeitintensive Tätigkeiten für die Ratsmitglieder zwar weggefallen. Im Gegenzug sind jedoch mit der Einführung von HRMII neue Herausforderungen hinzugekommen. So führte z.B. der Aufgabenbereich 7 «**Gemeindeeigene Immobilien**» immer wieder zu Schnittstellenproblematiken. Immobilienprojekte wurden dem entsprechenden Sachressort zugewiesen und nicht dem Bauressort. Wäre dies aber der Fall gewesen würde das Pensum des Ressort Bau nicht ausreichen. Dieser Aufgabenbereich beinhaltet übrigens nicht nur den Hoch- sondern auch den Tiefbau (gemeindeeigene Strassen, sowie der Wasser- und Abwasserbereich).

Aktuelle Beispiele: Neubau und Sanierung der Schul- oder Sportanlage wird dem Ressort Bildung oder beispielsweise ein Neubau eines Heimes oder Alterswohnungen dem Ressort Soziales zugewiesen.

Auswirkungen: Die Ressorts Präsidiales, Soziales und Bildung wurden mit dem Ressort Bau vermischt und die Pensen einzelner Ratsmitglieder über längere Zeit unverhältnismässig belastet. Dies soll mit der aufgegleisten Neuorganisation der Ressorts geändert und angepasst werden. Dadurch sind klare Aufteilungen und Pensenanpassungen vorzunehmen. Damit der Aufwand der Ratsarbeit strukturiert und nicht ressortübergreifend erfolgt, sowie auch das Pensum der einzelnen Ressorts ausgeglichen verteilt werden kann, ist neu das Ressort "**Gemeindeeigene Immobilien und Infrastruktur**" zu schaffen. Das Ressort Bildung und Soziales wird zusammengelegt, da oftmals der sachliche Bezug dieser beiden Ressorts vorhanden ist. Durch diese neue Organisation der Ressorts werden die zugehörigen Aufgabenbereiche teils verschoben und teils neu definiert. Diese können laufend durch den Gemeinderat angepasst werden. So wird beispielsweise das Bürgerrechtswesen vom Ressort Soziales oder der ganze Kultur-/Vereinsbereich von der Bildung in das Ressort Präsidiales zugeteilt. Dafür hat sich das Ressort Präsidiales nur noch geringfügig mit reinen operativen Bautätigkeiten zu befassen (ausgenommen Gemeindeentwicklung und Marketing), was wiederum zu klaren Aufgabenteilungen führt. Auch die Stellvertretungen sind neu zu definieren. So z.B. ist geplant, dass der Bauvorsteher die Stellvertretung des Immobilienvorstehers übernimmt und umgekehrt. Dafür übernimmt das Ressort Präsidiales beispielsweise die Stellvertretung im Bereich Bildung und Soziales, da dieses Ressort näher an der Bevölkerung/Kundschaft und ihrer Anliegen sein soll. Die Anpassungen der einzelnen Aufgabenbereiche in den Ressorts liegen im Kompetenzbereich des Gemeinderates. **Die Pensen unter den Räten werden damit deutlich ausgeglichener und an den heutigen bereits bestehenden Strukturen angepasst. Schnittstellenprobleme können weitgehend entflechtet werden.**

Vernehmlassung

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Teilrevision der Gemeindeordnung wurde der Bevölkerung, Parteien, Controllingkommission zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 1. Juni 2023 – 31. Juli 2023. Die Vernehmlassungen können öffentlich eingesehen werden.

Im Rahmen dieser 2-monatigen Vernehmlassungsfrist sind folgende Eingaben erfolgt:

- Stellungnahme Controllingkommission Schenkon vom 12. Juli 2023
- Stellungnahme Die Mitte Schenkon vom 12. Juli 2023
- Stellungnahme SVP Schenkon vom 26. Juli 2023
- Stellungnahme FDP.Die Liberalen Schenkon vom 30. Juli 2023
- Stellungnahme Fritz Hüsler, Obertannberg 4, Schenkon vom 25. Juli 2023

Vorschlag Neuorganisation des Gemeinderates:

NEUORGANISATION AB 01.09.2024

ENTWURF

vom 01.06.2023



Roter Teil Ressort:

Neue Bezeichnung, neue Ressort (Bildung und Soziales neu zusammengelegt sowie neu Ressort Immobilien und Infrastruktur) - Anpassung der Gemeindeordnung nötig

Roter Teil Aufgabenbereiche:

Verschiebung einzelner Aufgabenbereiche (diese liegen in der Entscheidungskompetenz des Gemeinderates), noch nicht definitiv entschieden

Fazit aus der Vernehmlassung – Ergebnis des Mitwirkungsberichts des Gemeinderates




Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen kann festgehalten werden, dass die einzelnen Änderungs-/Ergänzungsanträge zu den in die Vernehmlassung gegebenen Artikeln teilweise sehr kontrovers sind. Auch wurden Eingaben zu Artikel deponiert, welche nicht dieser Teilrevision unterliegen. Bei dieser Teilrevision steht die Bereinigung und Anpassung der Organisationsstrukturen des Gemeinderates mit gleichzeitiger Anpassung oder Präzisierung einiger Artikel im Fokus, welche z.B. bereits an Parteiengesprächen usw. offen diskutiert wurden. Ziel ist es, Klarheit und Rechtsverbindlichkeiten hinsichtlich der bevorstehenden Gesamterneuerungswahlen im April 2024 für die Legislatur 2024-2028 zu schaffen. Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden durch den Gemeinderat analysiert und behandelt. Einzelne Stellungnahmen zu den nicht traktandierten Artikeln oder Ergänzungen und Hinweise zu den in dieser Teilrevision vorgeschlagenen Artikel werden in einer nächsten Gesamtrevision berücksichtigt.

Der Rat hat aufgrund der Dringlichkeit der Organisationsstruktur – welche bei dieser Teilrevision an 1. Priorität steht - folgendes beschlossen:
Die Artikel und die Eingaben der Teilrevision werden in drei Bereiche eingeteilt:

- a) Als zwingende Anpassung werden die Artikel 13, 22, 23, und 35 eingestuft (in der Tabelle grün eingefärbt).
- b) Als ergänzende Anpassung werden die Artikel 3, 16, 19, 24 und 45 bezeichnet (in der Tabelle orange eingefärbt) und wortgetreu gemäss Beschluss des Gemeinderates und gemäss seiner Vernehmlassung dem Souverän zur Abstimmung vorgeschlagen.
- c) Als Prüfungsauftrag hinsichtlich einer nächsten Gesamtrevision werden die Artikel 6, 15, 16, 19, 23 u. 24 (in der Tabelle blau eingefärbt) zusätzlich aufgenommen und registriert.

Der Gemeinderat wird in der nächsten Legislatur die Gesamtrevision der Gemeindeordnung überprüfen und in die Wege leiten - dies wie gewohnt unter breiter Mitwirkung der Bevölkerung, Parteien, und der Controllingkommission. Alsdann können mehrheitsfähige Änderungsvorschläge eingehend diskutiert, breiter abgestützt und darüber abgestimmt werden. Aus dem nachstehenden Mitwirkungsbericht sind alle Eingaben ersichtlich. Unter dem Beschluss des Gemeinderates kann nachfolgend der entsprechende Antrag an der Gemeindeversammlung entnommen werden.

History zu den nachstehenden Artikeln:

-  Zwingende Anpassung des Artikels aufgrund der Organisationsentwicklung
-  Ergänzende Anpassung oder Präzisierung – über den Antrag wird wortgetreu gemäss Vorschlag des Gemeinderates abgestimmt
-  Wird im Rahmen einer Gesamt-/Totalrevision näher geprüft

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>Art. 3 Gleichstellung</p> <p>Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendete männliche Form der Funktionsträgerbezeichnungen steht stellvertretend und geschlechtsneutral für alle Personen.</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Neue Formulierung aufgrund neutraler Geschlechterbezeichnungen</p>	<p>Art. 3 Gleichstellung</p> <p><i>Die in der vorliegenden Gemeindeordnung verwendete männliche Form der Funktionsträgerbezeichnungen steht stellvertretend und geschlechtsneutral für alle Personen.</i></p>
	<p>CK, Die Mitte, FDP, SVP und weitere</p>	<p>Keine Änderungsvorschläge zur Vernehmlassung</p>		<p>-/-</p>
<p>Art. 13 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:</p> <p>a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:</p> <p>a) Externe Revisionsstelle</p> <p>b) Präsident und übrige Mitglieder der Controllingkommission</p> <p>c) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission</p> <p>d) Präsident und übrige Mitglieder der Bürgerrechtskommission</p> <p>e) Mitglieder des Urnenbüros</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 13, lit. d)</p> <p>Der Präsident der Bürgerrechtskommission ist neu - wie die übrigen Mitglieder anderer Kommissionen - von den Stimmberechtigten zu wählen. Gemäss Art. 35 dieser Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetz nimmt das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen Einsitz und führt aktuell den Vorsitz. Bei der Annahme dieses Artikels wird auch gleichzeitig das Bürgerrechtsreglement angepasst. Mit dieser Änderung wird das zuständige Ressortmitglied des Gemeinderates entlastet. Das Präsidium soll nicht zwingend von einem Exekutivmitglied besetzt werden müssen.</p>	<p>Art. 13 Wahlen</p> <p>Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren bzw. an der Urne:</p> <p>a) Präsident und übrige Mitglieder des Gemeinderates</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren:</p> <p>a) Externe Revisionsstelle</p> <p>b) Präsident und übrige Mitglieder der Controllingkommission</p> <p>c) Präsident und übrige Mitglieder der Bildungskommission</p> <p>d) Präsident und übrige Mitglieder der Bürgerrechtskommission</p> <p>e) Mitglieder des Urnenbüros</p>
	<p>CK, Die Mitte, FDP, SVP</p>	<p>Keine Änderungsvorschläge zur Vernehmlassung</p>		<p>-/-</p>

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvor-schläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission</p> <p>b) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>d) Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission</p> <p>e) Kenntnisnahme vom Jahresbericht der Bildungs-kommission</p> <p>² Der Bericht der Controllingkommission ist von den Stimmberechtigten zustimmend oder ablehnenden zu Kenntnis zu nehmen.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>	Gemeinderat	rot markiert	<p>Art. 16 Abs. 1 und 2</p> <p>Mit der Ergänzung (inkl. Jahresrechnung) in Abs. 1 lit. a) erübrigt sich Abs. 1 lit. b). Die Rechnung wird gemäss Praxis mit dem Bericht des Gemeinderates verabschiedet. Abs. 1 lit. d) und Abs. 1 lit. e) können gestrichen werden, da darüber gemäss Gesetz (FHGG) nicht separat abgestimmt werden muss. Eine zusätzliche Abstimmung gemäss Abs. 2 ist nicht nötig und erübrigt sich daher.</p> <p>Der Jahresbericht der BiK gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c) wurde bisher nie an der GV zur Kenntnisname vorgelegt und kann daher gestrichen werden.</p>	<p>Art. 16 Kontrolle und Steuerung</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung) des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission</p> <p>b) Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.</p>
	CK, FDP, SVP	Keine Änderungsvorschläge		
	Die Mitte	Bisherige Regelung beibehalten (vor allem in Bezug auf Art. 16 Abs.1 lit. c.) Kenntnisnahmen vom Jahresbericht der Bildungs-kommission.		

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>Art. 19 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ Im Urnenverfahren werden folgende Abstimmungen durchgeführt:</p> <p>a) Abstimmungen über die Gesamtrevisionen der Ortsplanung und über die Genehmigung von Bebauungsplänen</p> <p>b) Abstimmungen über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt.</p> <p>Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.</p> <p>² Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <p>a) auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden</p> <p>b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p> <p>c) Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtssetzender Erlasse gemäss Art. 14, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.</p> <p>³ Bei Wahlen findet Art. 13 Anwendung.</p>	<p>Gemeinderat</p>	<p>rot markiert</p>	<p>Art. 19 Abs. 1</p> <p>Zum besseren Verständnis wird Absatz 1 in lit. a) und lit. b) eingeteilt und in Abs. 1 lit. a) mit dem Wort «Bebauungspläne» ergänzt. Grund: Bebauungspläne betreffen meistens grössere Gebiete und sind wie die Gesamtrevision entscheidend für die zukünftige Gemeindeentwicklung (bzgl. Bevölkerungswachstum und Ortsbild). Damit nicht durch Mobilmachung einzelner Bürger (vor allem durch nachbarrechtliche Interessen) ein über längere Zeit und mit hohen Kosten erarbeitetes Projekt mit Tragweite durch einzelne Partikularinteressen zum Scheitern gebracht wird, sind zukünftig über die Genehmigung von Bebauungsplänen (inkl. Teilbebauungspläne und deren Etappierungen) an der Urne zu entscheiden. Damit ist der Entscheid breiter abgestützt.</p> <p>Neu wird Art. 19 Abs. 2 lit. c) eingeführt. Beispiel: Gemeindeinitiative (Unterschriftensammlung der Stimmberechtigten – siehe dazu Art. 10) wie z.B. Abstimmung über eine Abschaffung der Gemeindeversammlung usw. sollen durch Schlussabstimmung an der Urne entschieden werden.</p>	<p>Art. 19 Versammlungs- und Urnenverfahren</p> <p>¹ Im Urnenverfahren werden folgende Abstimmungen durchgeführt:</p> <p>a) Abstimmungen über die Gesamtrevisionen der Ortsplanung und über die Genehmigung von Bebauungsplänen</p> <p>b) Abstimmungen über Kredite, sofern der Wert 30% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt.</p> <p>Vorgängig ist eine Orientierungsversammlung abzuhalten.</p> <p>² Alle übrigen Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:</p> <p>a) auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden</p> <p>b) Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets</p> <p>c) Gemeindeinitiativen, unter Vorbehalt rechtssetzender Erlasse gemäss Art. 14, welche durch die Gemeindeversammlung verabschiedet werden.</p> <p>³ Bei Wahlen findet Art. 13 Anwendung.</p>

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
	CK	Keine Änderungsvorschläge		
	FDP	Keine Stellungnahme bzgl. Bebauungspläne eingereicht. Begrüsst wird zusätzlich Art. 19 Abs. 1 lit. c) – Urnenabstimmungen auch über Landerwerbe /-veräusserungen. Dadurch wird die Mitsprache und bessere Abstützung durch die Bevölkerung gefördert.	Steht in Zusammenhang mit Art.26	Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen
	Die Mitte	Am bisherigen Abs. 1 soll festgehalten werden. Bebauungspläne an die Urne: Dadurch würde die Attraktivität und die direkte Demokratie an der GV geschmälert – auch inkonsequent gegenüber Teilzonenplanänderungen.		Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen
	SVP	Art. 19 Abs. 1 lit. a): Ergänzung: «(unabhängig, ob es sich um Gesamt- oder Teilzonenrevisionen handelt)». lit. b): bestehend mit Präzisierung Art. 19 Abs. 2 lit. c): Wird so im Wortlaut unterstützt Art. 19 Abs. 2 lit. d): neu: Zu prüfen ist, ob Gesamtrevisionen der Gemeindeordnung ebenfalls an der Urne zu verabschieden sind.		Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
	Fritz Hüsler	<p>Art. 19 Abs. 1 lit. a): Abstimmungen über die Gesamtrevision der Ortsplanung (so stehen lassen).</p> <p>Evtl. neuer Passus: Nur die Schlussabstimmung über die Gesamtrevision der Ortsplanung geht an die Urne.</p> <p>Die Bebauungspläne sollen weiterhin an der GV verabschiedet werden – keine der 18 Gemeinden des Amts Sursee hat dies in der GO so verankert – Schmälerung der GV.</p>		Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiales (Gemeindepräsident) • Finanzen (Finanzvorsteher) • Bildung und Soziales (Bildungs- und Sozialvorsteher) • Bau und Umwelt Raumordnung (Bauvorsteher) • Bildung und Kultur • Immobilien und Infrastruktur (Immobilienvorsteher) 	Gemeinderat	rot markiert	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Die Gemeinderäte werden in die Ressorts gewählt. Neu werden die beiden Ressorts Bildung u. Soziales zusammengelegt. Sie stehen oft in Abhängigkeit. Das Ressort Bildung wurde mit Einführung der Bildungskommission mit eigenen Entscheidungskompetenzen bereits spürbar entlastet. Mit der Neuzuteilung einiger Aufgabenbereiche (Kompetenz des Gemeinderates) werden die Pensen möglichst ausgeglichen verteilt. Mit der Einführung des neuen Ressorts Immobilien und Infrastruktur erhält der Bauvorsteher die nötige Entlastung bzw. die Stellvertretungen Sinnigkeit. Alle gemeindeeigenen Liegenschaften bzw. die damit zusammenhängenden eigenen Bauten und Infrastrukturen werden diesem neuen Ressort zugeteilt. Der AB 7 «Immobilien» ist zukünftig klar zugeteilt bzw. der Schnittstellproblematik entgegengewirkt.</p>	<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern, die in folgende Ressorts gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidiales (Gemeindepräsident) • Finanzen (Finanzvorsteher) • Bildung und Soziales (Bildungs- und Sozialvorsteher) • Bau und Raumordnung (Bauvorsteher) • Immobilien und Infrastruktur (Immobilienvorsteher)

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
	CK	Keine Änderungsvorschläge		
	FDP	<p>Eine Zusammenlegung der beiden Ressort Bildung und Soziales wird nicht gefördert.</p> <p>Dafür sind die Aufgabenbereiche anzupassen, welche noch zu diskutieren sind.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierig eine Person zu finden - Umliegende Gemeinden haben dies getrennt - Stark auf den jetzigen GR bezogen <p>Das neue Ressort Immobilien und Infrastruktur ist stark auf die aktuelle Ratszusammensetzung bedacht.</p>	<p><u>Zusammenlegung Ressort Bildung + Soziales:</u></p> <p>Der kausale Zusammenhang der beiden Ressort Bildung und Soziales liegt vor. Die Bildungskommission ist bereits heute für die Kernaufgaben im Bildungsbereich zuständig und mit den entsprechenden Kompetenzen betraut worden. So liegt die Funktion des zuständigen Ressortvorstehers eher in der Begleit- als Leitfunktion an. Gerade der Bildungsbereich greift bei Problemstellungen in den sozialen Bereich hinein.</p> <p><u>Ressort Immobilien:</u></p> <p>In den letzten Jahren haben die Aufgaben im Bereich gemeindeeigenen Immobilien stark zugenommen und sind komplexer geworden. Trotz neuer Sporthalle, Sanierung BZ, neuem Schulhaus stehen in den nächsten Jahren weitere Projekte an (Kirschgarten, Tenniscenter, Schulhaus Tann, Altstadt, Entwicklung Dorf Liegenschaften «Friedau / Wohnen im Alter», Seelandparzelle). Zudem ist zu beachten, dass unter dieses Ressort auch die gemeindeeigenen Strassen sowie Wasser- und Abwasserleitungen fallen. So steht das grosse Sanierungsprojekt Sempachstrasse, diverse grössere Sanierungen von Wasserleitungen in Quartieren u. die Umsetzung des VGEP in den nächsten Jahren an.</p>	

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
		Zwingende Beibehaltung der Wahl in die Ressorts.	<p>Das neue Ressort «Immobilien und Infrastruktur» wird sinnstiftend geschaffen, damit eine klare Zuständigkeit für die «gemeinde-eigenen» Infrastrukturanlagen erfolgen kann. Es handelt sich um keine Ausrichtung auf den aktuell amtierenden Ressortvorsteher.</p> <p><u>Wahl ins Ressort:</u> Die Wahl ins Ressort steht ausser Frage und wird beibehalten.</p> <p><u>Vergleich zu anderen Gemeinden:</u> Ein Vergleich mit anderen Gemeinden der Region ist schwierig, da viele das CEO-Modell eingeführt haben (auch kleinere Gemeinden). Gerade deswegen, weil dadurch die GR-Pensen tiefer ausfallen und dadurch eine Rekrutierung begünstigt wird.</p>	
	Die Mitte	<p>Raumplanung/-ordnung soll zum Teil-Aufgabenbereich des Präsidiums zugeordnet werden – wie u.a. auch die Gemeindeentwicklung/Marketing. Die Aufgabenbereiche sollen nicht fix zugeteilt werden, damit eine Flexibilität vorhanden sein soll. Achtung bei Regionalen Bauprojekten – Doppelspurigkeiten vermeiden.</p> <p>Im Grundsatz ist man mit den neuen Ressortbezeichnungen einverstanden, da das Führungsmodell als Grundsatz nicht verändert wird.</p>	<p>Die Aufgabenteilungen können bei Bedarf überprüft und laufend angepasst werden. Der Fokus liegt ebenfalls im kausalen Zusammenhang der einzelnen Aufgabengebieten. Dem GR steht es frei, die Aufgaben nach Bedarf untereinander neu zuzuteilen. Diesbezüglich wird eine Flexibilität gewährleistet. Die Raumplanung ist Sache des Ressort Bau und Raumordnung, die Gemeindeentwicklung / Marketing wird dem Ressort Präsidiales zugeordnet. Bereits heute werden, Doppelspurigkeiten vermieden. Bei wichtigen regionalen Projekten ist es sinnig, wenn die Stellvertretung u. somit auch das Hintergrundwissen durch eine 2-er Delegation gesichert wird.</p>	

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
	SVP	<p>Die bisherigen Ressortbezeichnungen haben sich bewährt und sollen bestehen bleiben.</p> <p>Immobilienbewirtschaftung sind dem Ressort Finanzen anzugliedern – oder extern zu vergeben. Das Ressort Bildung kann mit anderen Aufgaben erweitert werden, damit die Pensen auf diese Art und Weise ausgeglichen werden können.</p>	<p>Der Gemeinderat verweist auf die vorstehende Begründung unter «FDP».</p> <p>Wie erwähnt, handelt es sich nicht nur um die gemeindeeigenen Immobilien (Hochbau) sondern in diesem Ressort ist auch der gemeindeeigenen Tiefbau angegliedert (Strassenwesen / Wasser- und Abwasserleitungen). Das Pensum im Ressort Finanzen würde dabei überbelastet und es gestaltet sich schwieriger geeignete Kandidaten für das Ressort zu finden (Durchmischung Finanzen und Bau).</p>	
	Fritz Hüsler	<p>Bezeichnungen Ressort wie folgt: Präsidiales / Finanzen / Bau / Soziales / Bildung: Analog Kontenrahmen des Gemeindefinanzhaushaltes.</p> <p>Alle anderen Bereiche sollen als Unterressort gelten, welche innerhalb des Rates fixiert und je nach Pensum und Eignung verteilt werden sollen. Also in der GO nicht fest und verbindlich niederschreiben. Es ist einfacher Kandidaten zu finden.</p> <p>Keine Gemeinde hat das angedachte Ressort Immobilien und Infrastruktur.</p> <p>Die Aufgabenstellung im Ressort Präsidiales sind zu umfassend und im Immobilienbereich wohl zu hohes Pensum angedacht.</p>	<p>Der Gemeinderat verweist auf die vorstehende Begründung unter «FDP».</p> <p>Der Bereich Immobilien hat seit Einführung von HRM2 einen eigenen Aufgabenbereich 7. Deshalb ist es auch sinnig, wenn dieser Aufgabenbereich einem entsprechenden Ressort zugeteilt wird (Überschneidungen / Vermeidung von Doppelspurigkeiten / etc.).</p> <p>Die Gemeinde Sempach hat kürzlich ebenfalls neu das Ressort Immobilien eingeführt. Gerade deshalb, weil dieser Bereich in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat. Wie erwähnt stehen auch in Schenkon weitere Herausforderungen im Bereich Immobilien und Infrastruktur und die damit zusammenhängende Gemeindeentwicklung an.</p>	

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
			Gespräche mit anderen Gemeinden zeigen zudem, dass dies ein Brennpunkt darstellt und immer wieder zu Herausforderungen führt, wenn keine klare Abgrenzung vorhanden ist. Die Aufgabenbereiche in den einzelnen Ressort - können wie bereits erwähnt – jederzeit angepasst werden.	
Art. 23 Pensum Das Pensum pro Mitglied des Gemeinderates beträgt maximal 30 Prozent. Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen zwischen 20-30 Prozent. Für zeitlich beschränkte Zusatzaufgaben/-projekte kann das Pensum vorübergehend um max. 10 Prozent erhöht werden. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.	Gemeinderat	rot markiert	Art. 23 Das Pensum ist genauer zu definieren und vorübergehende Pensenerhöhungen max. zu beziffern. Mit den Präzisierungen in Art. 22 und 23 sollen den Ratsmitgliedern genauere Pensenangaben zu Grunde liegen, damit u.a. auch die Kandidatensuche erleichtert wird.	Art. 23 Pensum <i>Die Pensen sind untereinander möglichst ausgeglichen zu verteilen und betragen zwischen 20-30 Prozent. Für zeitlich beschränkte Zusatzaufgaben/-projekte kann das Pensum vorübergehend um max. 10 Prozent erhöht werden. Das Nähere regelt die Organisationsverordnung.</i>
	CK, die Mitte und FDP	Keine Änderungsvorschläge		
	SVP	15-30 % flexible Handhabung wird unterstützt Zusatzaufgaben sollten die Ausnahme sein und sollte präziser formuliert werden.	Ein Pensum von 15% ist mit dem bestehenden Modell nicht realistisch (CEO-Modelle gehen in diese Richtung und stehen bei dieser Teilrevision nicht zur Diskussion). Eine Präzisierung der Zusatzaufgaben ist auf Grund der Verschiedenartigkeit nicht zielführend.	Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen

Art. GO Teilrevision – Änderungsvorschlag GR (rot)	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>Art. 24 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>² Die Amtszeit jedes Mitgliedes des Gemeinderates ist auf max. 16 Jahre vier—Amtsperioden beschränkt. Bei einem Unterbruch der Amtszeit oder Ressortwechsel beginnt die Berechnung nicht von vorne.</p>	Gemeinderat	rot markiert.	Art. 24 Abs. 2 ist zum besseren Verständnis genauer zu definieren bzw. Unterbrüche oder Ressortwechsel ausdrücklich zu benennen.	<p>Art. 24 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer des Gemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen.</p> <p>² Die Amtszeit jedes Mitgliedes des Gemeinderates ist auf max. 16 Jahre beschränkt. Bei einem Unterbruch der Amtszeit oder Ressortwechsel beginnt die Berechnung nicht von vorne.</p>
	CK, die Mitte und FDP	Keine Änderungsvorschläge		
	SVP	Hat ein Ratsmitglied die gesamte Amtszeit von 16 Jahren, unabhängig ob im gleichen Ressort erreicht, kann er nach einem Unterbruch einer Legislatur (ab letzter Amtsperiode gerechnet), wiederum für max. 8 Jahre gewählt werden. Grundsätzlich wird die Amtszeitbeschränkung unterstützt.		Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen
<p>Art. 35 Organisation</p> <p>⁴ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt. Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Bürgerrechtskommission</p>	Gemeinderat	rot markiert	Art. 35 Abs. 1 Folge aus Änderung in Art 13 Wahlen.	<p>Art. 35 Organisation</p> <p>¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus 5-7 Mitgliedern. Es sind dies der Präsident, das zuständige Mitglied des Gemeinderates (von Amtes wegen), sowie weiteren maximal fünf Mitgliedern. Mit Ausnahme des zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates werden die</p>

<p>von Amtes wegen an und führt den Vorsitz. Die weiteren maximal sechs Mitglieder werden von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.</p>				<p>Mitglieder von den Stimmberechtigten gewählt.</p> <p>² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten erlassen ein Reglement, welches die Organisation der Bürgerrechtskommission und das Verfahren vor der Bürgerrechtskommission regelt.</p>
	CK, die Mitte, FDP, SVP	Keine Änderungsvorschläge		

Eingaben/Anregungen ausserhalb der Vernehmlassung der Teilrevision

Anträge ausserhalb Teilrevision	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
Art. 6 Unvereinbarkeit	CK	Zweidimensionale Tabelle (anderer Darstellung bzgl. Übersichtlichkeit)	Kein Handlungsbedarf bzw. unterliegt nicht der Teilrevision	Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen
<p>Art. 15 Finanzgeschäfte</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite b) Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung c) Erteilung einer Ausgabebewilligung für freibestimmbare Ausgaben über zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern durch Sonderkredite d) Beschluss über Zusatzkredite e) Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite f) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben g) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag über zehn Prozent des Ertrages der Gemeindesteuern übersteigt h) Abschluss von Konzessionsverträgen 	SVP	<p>Die Höhe der Finanzkompetenz GR (Finanz- und Verwaltungsvermögen), Amtszeitbeschränkung und Wahl GR in Ressort soll breiter abgestützt werden und in Form einer Gesamtrevision überarbeitet werden.</p> <p>Begründung: An der Gemeindeversammlung unabhängig ob Kauf (Erwerb), Veräusserung von Grundstücken, oder jeglicher Art von Finanzvermögen bei einem Betrag welcher über zehn Prozent des Ertrags der Gemeindesteuern liegt soll vom Souverän entschieden werden können. Verschiebungen vom Finanz- und Verwaltungsvermögen sind für den Bürger nicht sichtbar- bzw. nachvollziehbar. Eine Zweckänderung müsste proaktiv vom Gemeinderat an der GV begründet werden (Präzisierung in Art. 15 lit. g notwendig)? Grosse Transaktionen müssen in jedem Fall an der Gemeindeversammlung bzw. vorab genehmigt werden. Genauer Wortlaut ist durch einen Juristen zu definieren. Hinweis auf GO der Gde Nottwil.</p> <p>Kommissionen und Kompetenzen sind soweit in der bestehenden Organisationsverordnung weitgehend geregelt.</p>	<p>Artikel 15 steht in Abhängigkeit zu Art. 26. Damit eine breit abgestützte Meinungsbildung erfolgt, wird dieser Artikel im Rahmen einer Gesamtrevision zu prüfen sein.</p>	Im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen

Anträge ausserhalb Teilrevision	Verfasser/in Eingaben	Änderungsvorschläge	Stellungnahme GR zu Artikel bzw. Änderungsvorschlag	Beschluss GR und Antrag an die Gemeindeversammlung
<p>Art. 15 Finanzgeschäfte (GV)</p>	<p>Fritz Hüsler</p>	<p>Antrag: Art. 15 Abs. 1 Ziffer g) Ergänzung mit: Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken und/oder jeglicher Art von Finanzvermögen über 10% des Ertrages der Gemeindesteuern.</p>	<p>Artikel 15 steht in Abhängigkeit zu Art. 26. Damit eine breit abgestützte Meinungsbildung erfolgt, wird dieser Artikel im Rahmen einer Gesamtrevision zu prüfen sein.</p> <p>Die Finanzgeschäfte stehen in Abhängigkeiten zu anderen Artikel der GO und sollen bei dieser Teilrevision, welche das Ziel der GR-Neuorganisation verfolgt, nicht tangieren.</p>	<p>Wird im Rahmen einer Gesamtrevision GO prüfen</p>
<p>Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen der Jahresrechnung des vergangenen Jahres.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum finanziellen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen. Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum politischen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>	<p>CK</p>	<p>Präzisierungen</p>	<p>Wird textlich angepasst.</p>	<p>Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet der externen Revisionsstelle und der Controllingkommission rechtzeitig die erforderlichen Unterlagen der Jahresrechnung des vergangenen Jahres.</p> <p>² Die externe Revisionsstelle unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zu finanziellen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen. Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat rechtzeitig ihren Bericht zum politischen Teil der Jahresrechnung und ihre Empfehlungen.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten genehmigen die Jahresrechnung bis zum 30. Juni und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.</p>

Antrag Gemeinderat an Gemeindeversammlung vom 30. November 2023:

An der kommenden Gemeindeversammlung wird der Gemeinderat somit die nachstehenden Artikel zur Anpassung der Teilrevision beantragen:

- Art. 13, 22, 23, 35 – Anpassung auf Grund Neuorganisation Gemeinderat
- Art. 3 und 45 - (redaktionelle Anpassung) sowie ergänzend Artikel 16, 19 und 24 (wortgetreu gemäss Beschluss Gemeinderat)

Alle übrigen Artikel werden im Rahmen einer anstehenden Gesamtrevision der Gemeindeordnung näher geprüft.

6214 Schenkon, 18. September 2023

GEMEINDERAT SCHENKON